

## Richtlinien

für die Gewährung von Zuschüssen zu den Aufwendungen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen sowie bei Maßnahmen zur Früherkennung von Krankheiten an Beamte des Bundeseisenbahnvermögens (BEV) mit dienstlichem Aufenthalt im Ausland

Genehmigt mit Schreiben BEV HV vom 02.01.2012 - 24.0 – Ubn 74



## Inhaltsverzeichnis

Bezeichnung	Seite
1. Allgemeines	4
2. Abweichende Bestimmungen zur Satzung	4
3. Abweichende Bestimmungen zum Tarif	5
4. Zuschusshöhe (Bemessung der Beihilfen nach § 47 BBhV)	7
5. Verfahren	7
6. Inkrafttreten	8

## 1. Allgemeines

1.1 Für KVB-Mitglieder mit dienstlichem Wohnsitz im Ausland, in das Ausland abgeordnete KVB-Mitglieder sowie für deren mitversicherte Angehörige – soweit sie im Ausland wohnen – und Auslands-Dienstreisende finden Satzung und Tarif der KVB mit den in entsprechender Anwendung der Bestimmungen der Verordnung über Beihilfe in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen (Bundesbeihilfeverordnung - BBhV) gegebenen nachstehenden Abweichungen Anwendung.

1.2 Die abweichenden Grundsätze gelten nur für die im Ausland entstandenen Aufwendungen.

1.3 Beihilfefähige, außerhalb des Gastlandes entstehende Aufwendungen:

Aufwendungen, die während eines nicht dienstlich bedingten Aufenthaltes außerhalb des Gastlandes und außerhalb der Europäischen Union im Ausland entstehen, sind nur insoweit und bis zu der Höhe beihilfefähig, wie sie bei Behandlung im Gastland oder in der Bundesrepublik Deutschland entstanden und beihilfefähig gewesen wären. Dies gilt nicht in den Fällen der Nummer 3.1.2.

1.4 Bei Dienstreisen in das Ausland entstehende beihilfefähige Aufwendungen:

Ohne Beschränkung auf die im Inland entstehenden Kosten sind außerhalb der Europäischen Union entstandene Aufwendungen beihilfefähig, wenn sie bei einer Dienstreise entstanden sind und die Behandlung nicht bis zur Rückkehr in das Inland hätte aufgeschoben werden können.

1.5 Diese Richtlinien gelten auch für Anspruchsberechtigte nach lfd. Nr. 2 der Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen zu den Aufwendungen in Krankheits- und Geburtsfällen sowie bei Maßnahmen zur Früherkennung von Krankheiten an Fürsorgeberechtigte, die nicht Mitglied der Krankenversorgung der Bundesbahnbeamten (KVB) sind (Richtlinien Nicht-KVB-Mitglieder).

Hier wird nur der entsprechende BEV-Anteil gewährt.

## 2. Abweichende Bestimmungen zur Satzung

2.1 Zu § 23 der Satzung

Mitversichert sind die nicht selbst beihilfeberechtigten Kinder des Beihilfeberechtigten, für die ein Auslandszuschlag nach § 53 Abs. 4 Nr. 2 oder Nr. 2a Bundesbe-soldungsgesetz (BBesG) besteht, oder ein Auslandszuschlag nach § 53 Abs. 4 Nr. 2 und Nr. 2a BBesG nur deshalb nicht gezahlt wird, weil im Inland ein Haushalt eines Elternteils besteht, der für das Kind sorgeberechtigt ist oder war.

## 2.2 Zu § 29 der Satzung

- 2.2.1 Auch im Ausland sind grundsätzlich die dem Mitglied sowie den mitversicherten Angehörigen aufgrund von Rechtsvorschriften oder arbeitsvertraglichen Vereinbarungen zustehenden Leistungen in Anspruch zu nehmen bzw. als zustehende Leistung anzurechnen.
- 2.2.2 Von der Anrechnung eines Leistungsanteils kann abgesehen werden, wenn die zustehenden Leistungen wegen Gefahr für Leib und Leben nicht in Anspruch genommen werden konnten oder die zustehenden Leistungen wegen der besonderen Verhältnisse im Ausland tatsächlich nicht zu erlangen waren.

## 2.3 Zu § 31 der Satzung

- 2.3.1 Die Regelung nach § 31 Abs. 1 (Ausschlussfrist) findet auch auf Beförderungskosten (Nummer 3.1.2) Anwendung.
- 2.3.2 Die Ausschlussfrist ist gewahrt, wenn der Erstattungsantrag innerhalb dieser Frist bei der zuständigen Beschäftigungsdienststelle im Ausland vorgelegt wird.

## 3. **Abweichende Bestimmungen zum Tarif**

### 3.1 Zu Tarifstelle 1

- 3.1.1 Gebührenordnung für Ärzte/Zahnärzte/Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten (TS 1.8)

Die Angemessenheit der Aufwendungen für ärztliche, zahnärztliche und psychotherapeutische Leistungen beurteilt sich anstelle der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ), der Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) und der Gebührenordnung für Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten (GOP) unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse im Ausland nach den ortsüblichen Gebühren.

- 3.1.2 Beförderungskosten (TS 1.17)

Ist bei Krankheit oder Geburt eine notwendige medizinische Versorgung im Gastland nicht gewährleistet, sind die Kosten der Beförderung zum nächstgelegenen geeigneten Behandlungsort zuschussfähig, wenn

1. eine sofortige Behandlung geboten war oder
2. die Festsetzungsstelle die Beihilfefähigkeit dieser Aufwendungen vorher dem Grunde nach anerkannt hat.

In begründeten Ausnahmefällen kann die Anerkennung nachträglich erfolgen.

Entsprechendes gilt aus Anlass von Maßnahmen der Früherkennung nach TS 2.6.

### 3.2 Zu Tarifstelle 2

Bei ambulant durchgeführten psychotherapeutischen Behandlungen und Maßnahmen der psychosomatischen Grundversorgung treten an die Stelle der vom Bundesministerium des Innern benannten Gutachter die Ärzte des Gesundheitsdienstes des Auswärtigen Amtes oder ein Arzt, den der Gesundheitsdienst des Auswärtigen Amtes beauftragt hat.

### 3.3 Zu Tarifstelle 3

Ist bei zahnärztlichen Sonderleistungen der auf zahntechnische Leistungen, Edelmetalle und Keramik entfallende Kostenanteil nicht nachgewiesen oder nicht zu ermitteln, ist der hierauf entfallende Anteil mit 40 Prozent des Gesamtrechnungsbetrages anzusetzen.

### 3.4 Zu Tarifstelle 5

Die Angemessenheit der Aufwendungen für vom Arzt schriftlich verordnete Heilmittel beurteilt sich anstelle der nach dem Tarif der KVB genannten Höchstbeträge unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse im Ausland nach den ortsüblichen Gebühren. Die zuschussfähigen Aufwendungen mindern sich, außer bei Kindern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, um 10 Prozent der Kosten, die die nach dem Tarif maßgeblichen Höchstbeträge (Leistungstafel der Tarifstelle 5) übersteigen, höchstens jedoch um zehn Euro zuzüglich zehn Euro für jede Verordnung.

### 3.5 Zu Tarifstelle 7

Zu den in den Leistungstafeln der TS 7 genannten Höchstbeträgen tritt in entsprechender Anwendung des § 55 BBesG der für den Dienort jeweils geltende Kaufkraftausgleich hinzu, wenn die Aufwendungen in Fremdwährung entstanden sind.

### 3.6 Zu Tarifstelle 8

Für Unterkunft und Verpflegung in ausländischen Krankenanstalten sind unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse am Behandlungsort die entstandenen Aufwendungen zuschussfähig, soweit die Unterbringung einem Zweibettzimmer im Inland entspricht; es sei denn, aus medizinischen Gründen ist eine andere Unterbringung notwendig. Der im Tarif (Tarifstelle 8.1 lfd. Nr. 3 b) genannte Abzugsbetrag ist entsprechend zu berücksichtigen.

### 3.7 Zu Tarifstelle 9

- 3.7.1 Ist im Geburtsfall eine sachgemäße ärztliche Versorgung am Dienort nicht gewährleistet und muss dieser wegen späterer Fluguntauglichkeit vorzeitig verlassen werden, sind die Aufwendungen für eine Familien- und Haushaltshilfe entsprechend Tarifstelle 11 für die Dauer der ärztlich festgestellten unvermeidbaren Abwesenheit vom Dienort zuschussfähig.

3.7.2 Im Geburtsfall sind die Kosten für Unterkunft am Entbindungsort vor Aufnahme in eine Krankenanstalt entsprechend den Unterkunftskosten bei notwendigen auswärtigen ambulanten ärztlichen Leistungen zuschussfähig. Dies gilt nicht für die Unterkunft im Haushalt eines nahen Angehörigen.

### 3.8 Zu Tarifstelle 10

Bei Beamten mit dienstlichem Wohnsitz im Ausland und in das Ausland abgeordneten Beamten sind die Kosten der Leichen- und Urnenüberführung vom Gastland in die Bundesrepublik Deutschland bis zur Höhe der Überführungskosten zum Beisetzungsort zuschussfähig.

### 3.9 Zu Tarifstelle 11

3.9.1 Bei einer notwendigen ambulanten ärztlichen Behandlung des den Haushalt allein führenden Elternteils außerhalb des Gastlandes findet die Vorschrift entsprechende Anwendung, wenn mindestens ein Kind unter vier Jahren im Haushalt zurückbleibt und die auswärtige Behandlung wenigstens zwei Übernachtungen erfordert. Werden in den Fällen der Tarifstelle 11.1 Abs. 3 Kinder unter vier Jahren mitgenommen, sind die notwendigen Beförderungskosten zuschussfähig.

3.9.2 Wird die Weiterführung des Haushalts von einem nahen Angehörigen im Sinne der Tarifstelle 11.6 übernommen, so sind die Fahrkosten bis zur Höhe der Kosten einer Familien- und Haushaltshilfe beihilfefähig.

3.9.3 Zu den in dieser Vorschrift genannten Höchstbeträgen tritt in entsprechender Anwendung des § 55 BBesG der für den Dienort jeweils geltende Kaufkraftausgleich hinzu.

## 4. **Zuschusshöhe (Bemessung der Beihilfen nach § 47 BBhV)**

### 4.1 Erhöhter Bemessungssatz

Der Bemessungssatz erhöht sich auf 100 vom Hundert der beihilfefähigen Aufwendungen

1. für Kosten der Beförderung zum nächstgelegenen geeigneten Behandlungsort (Nummer 3.1.2), soweit diese den Betrag von 153 Euro übersteigen,
2. für die unter 3.8 genannten Fälle der Leichen und Urnenüberführung.

## 5. **Verfahren**

### 5.1 Kaufkraftausgleich

Das Bundeseisenbahnvermögen (Ref. 13) gibt der KVB-Hauptverwaltung jeweils den aktuellen vom Auswärtigen Amt für die Dienstorte in den einzelnen Ländern festgesetzten Kaufkraftausgleich nach § 55 BBesG bekannt. Kaufkraftabschläge bleiben unberücksichtigt.

## 5.2 Abrechnung

5.2.1 Aufwendungen für im Ausland durchgeführte Behandlungen sind in der Höhe, wie sie bei einer gleichartigen Behandlung im Inland entstanden wären, tarifgemäß nach den entsprechenden LT-Nummern zu bezuschussen (BEV- und Beitragsanteil).

Welche vergleichbaren Aufwendungen im Inland entstanden wären, hat das Mitglied im Zweifel nachzuweisen. Bei innerhalb der Europäischen Union entstandenen erstattungsfähigen Aufwendungen einschließlich stationärer Leistungen in öffentlichen Krankenhäusern ist ein Kostenvergleich nicht erforderlich.

5.2.2. Die aufgrund der Anwendung der vorstehenden Bestimmungen anerkannten Mehraufwendungen (Differenz zwischen dem nach diesen Richtlinien anzuerkennenden Rechnungsbetrag und den nach Nummer 5.2.1 erstattungsfähigen Aufwendungen) gegenüber einer Behandlung im Inland sind wie folgt zu bezuschussen: Der BEV-Zuschuss zu den Mehraufwendungen ist – ausgenommen bei Aufwendungen nach Nr. 4.1 – in gleicher Höhe zu bemessen, wie ihn das BEV für Zuschüsse an „Nicht-KVB-Mitglieder“ (Anlage 1 der Richtlinien Nicht KVB-Mitglieder) zu den einzelnen Tarifstellen gewährt.

5.2.3 Der festgestellte erhöhte BEV-Zuschuss wird nach der Leistungstafel der Tarifstelle 1 als „Kaufkraftausgleich“ gezahlt und im einzelnen besonders nachgewiesen und zwar

- unter LT-Nummer 01 210 für die der DB AG zugewiesenen Beamten
- unter LT-Nummer 01 220 für die zur DB AG beurlaubten Beamten.

## 5.3 Information der Mitglieder

Das Mitglied kann mit Info-Text Nr. 0144 über die Art der Erstattung unterrichtet werden.

*Nachrichtlich Info-Text:*

### **144 Kaufkraftausgleich Ausland**

Entsprechend der TS 1.13 wurden die Aufwendungen für im Ausland durchgeführte Behandlungen in der Höhe, wie sie bei einer gleichartigen Behandlung im Inland entstanden wären, tarifgemäß bezuschusst (BEV- und Beitragsanteil).

Daneben wurde für die aufgrund der Anwendung der vom BEV herausgegebenen KVB-Richtlinien „Ausland“ unter Berücksichtigung des Kaufkraftausgleichs anerkannten Mehraufwendungen (Differenz zwischen dem nach diesen Richtlinien anzuerkennenden Rechnungsbetrag und den nach den Bestimmungen des KVB-Tarifs erstattungsfähigen Aufwendungen) der Fürsorgeanteil des BEV gezahlt.

## **6. Inkrafttreten**

Die Richtlinien treten am 01.01.2012 in Kraft.